



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 67.31

Datum: 15. JULI 2021

— **Gestaltung öffentliche Parkanlage Altstrehlen**
AF1548/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass hinsichtlich der Fragen 2 bis 4 kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Fragen 2 bis 4 betreffen lediglich erwartete Sachverhalte. Damit erfüllen die hinterfragten Konstellationen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Auf Bürgeranfragen habe ich mir das Schild der im Bau befindlichen öffentlichen Parkanlage Kaditzbach Altstrehlen angesehen. Dabei ist mir aufgefallen, daß der dort aufgeführte Termin der Fertigstellung im Dezember 2020 und damit in der Vergangenheit liegt. Nach der weiteren Inaugenscheinnahme der Parkanlage ergeben sich für mich folgende Fragen:

- 1. Bis wann soll diese Parkanlage nach gegenwärtiger Einschätzung der Landeshauptstadt für die Öffentlichkeit freigegeben werden?“**

Die angesäten Böschungsbereiche müssen eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet haben, bevor der Bauzaun entfernt werden kann. Ein Zeitpunkt für eine Öffnung und damit eine Nutzung der Anlage kann daher nicht genannt werden.

2. **„Sind in dieser Parkanlage Bänke oder andere Sitzgelegenheiten vorgesehen, und wenn ja, wie viele?“**

Die Renaturierung dieses Kaitzbachbereiches ist eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für das Bauvorhaben Stadtbahn 2020 TA 1.4. Konzeptionell sind Bänke und Sitzgelegenheiten vorgesehen. Die Aufstellung von Bänken und Sitzgelegenheiten soll aber erst nach der Bekämpfung des Knöterichs in etwa zwei Jahren erfolgen.

3. **„Kam es durch die Bauverzögerung über den starken Unkrautwuchs zu Mehrkosten, und wenn ja, in welcher Höhe? Wer trägt im Fall ihres Entstehens diese Mehrkosten: Die Landeshauptstadt Dresden oder die DVB?“**

Die Kostensteigerung von 50.000 Euro resultiert im Wesentlichen aus der Beseitigung und Entsorgung einer invasiven Knöterichart auf der gesamten Fläche. Die Kosten trägt die Dresdner Verkehrsbetriebe AG.

4. **„Sind die ehemaligen Pächter/Besitzer der Grundstücke dieser Parkanlage entschädigt worden? Wenn ja, in welcher Höhe?“**

Auf den betreffenden Grundstücken gab es nur eine private Pächterin eines Einzelgartens. Mit Bekanntgabe des Bauvorhabens ist der Vertrag ordnungsgemäß und im Einvernehmen gekündigt worden. Eine Entschädigung war kein Vertragsbestandteil.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert